

RS Vwgh 2006/10/30 2006/02/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2006

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2a lit.a;

Rechtssatz

Eine Behinderung im Sinne des § 89a Abs. 2a lit. a StVO 1960 liegt bereits dann vor, wenn der Lenker des Schienenfahrzeuges - objektiv gesehen - der Ansicht sein konnte, dass ein risikoloses Vorbeifahren an einem abgestellten Fahrzeug im Hinblick auf die mögliche Verursachung eines Schadens trotz Verminderung der Geschwindigkeit nicht möglich ist (Hinweis E 18.1.1989, 88/03/0011).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020146.X03

Im RIS seit

07.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at